



Satzung des Turnvereins Borghorst 1884 e.V.

Fassung vom: 28.04.2023

Präambel.....	1
A. Allgemeines	2
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	2
§ 4 Verbandsmitgliedschaft	3
B. Vereinsmitgliedschaft	3
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 6 Arten der Mitgliedschaft.....	3
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 8 Ausschluss aus dem Verein	5
C. Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	6
§ 9 Mitgliedsbeiträge	6
§ 10 Mitgliederpflichten.....	6
§ 11 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder	6
D. Organe des Vereins	7
§ 12 Organe des Vereins.....	7
§ 13 Die Mitgliederversammlung	7
§ 14 Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung	7
§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	8
§ 16 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung.....	8
§ 17 Mitgliederversammlungen in hybrider oder digitaler Form	9
§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung	9
§ 19 Der Vorstand	10
§ 20 Zuständigkeit des Vorstandes	10
§ 21 Amtsdauer und Wahl des Vorstandes	11
§ 22 Beschlussfassung des Vorstandes	11
§ 23 Die Abteilungen	11
§ 24 Der Beirat	12
§ 25 Einberufung des Beirates	12
§ 26 Beschlussfassung des Beirates.....	13
E. Vereinsjugend	13
§ 27 Vereinsjugend.....	13
F. Sonstiges	13
§ 28 Kassenprüfer*innen	13
§ 29 Bezahlte Mitarbeit und Aufwendungsersatz	14
§ 30 Vereinsordnungen	15
§ 31 Haftung.....	15
§ 32 Datenschutz.....	15
§ 33 Auflösung des Vereins.....	16
§ 34 Gültigkeit dieser Satzung.....	16

Präambel

Der Turnverein Borghorst 1884 e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger*innen sowie aller sonstigen Mitarbeiter*innen orientieren:

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport.

Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

Der Verein setzt sich dafür ein, allen Bürger*innen in Steinfurt ein breites und angemessenes Sportangebot bereit zu stellen.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Turnverein Borghorst 1884 e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 48565 Steinfurt. Er ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Steinfurt unter der Nummer 336 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe. Dazu gehört der Sport im Allgemeinen, die Förderung und Durchführung von Gesundheits-, Behinderten- und Rehabilitationssport, die Kinder- und Jugendförderung und -pflege, die Unterstützung der Ganztagesbetreuung in Zusammenarbeit mit Schulen und Kindergärten und die Pflege der Vereinskultur.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. die entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
2. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
3. die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
4. die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen,
5. die Durchführung von außer- und innersportlichen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
6. die Aus- und Weiterbildung und den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter*innen, Trainer*innen und Helfer*innen,
7. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
8. die Förderung des Ehrenamtes, z. B mit der Durchführung von Dankesveranstaltungen für die ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen des Vereins,
9. Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit und
10. die Ermöglichung von Freiwilligendiensten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaft

(1) Der Verein ist Mitglied:

1. im Kreissportbund Steinfurt,
2. im Stadtsportverband Steinfurt und
3. in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.

(2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.

(3) Der Ein- und Austritt aus Bünden, Verbänden und Organisationen wird vom Gesamtvorstand beschlossen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Textform an die Geschäftsadresse des Vereins zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Der Aufnahmeantrag eines/einer Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter*innen.

(3) Mit der Abgabe des Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung an.

(4) Eine Aufnahme erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes, sie kann abgelehnt werden. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

(5) Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus

1. aktiven Mitgliedern,
2. passiven Mitgliedern,
3. außerordentlichen Mitgliedern und
4. Ehrenmitgliedern.

(2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins bzw. der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.

(3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

(4) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.

(5) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes oder der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung ernannt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod,
2. durch Austritt,
3. durch Ausschluss,
4. durch Streichung aus der Mitgliederliste oder
5. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

(2) Der Austritt hat in Textform zu erfolgen, ist an die Geschäftsadresse des Vereins zu richten und kann zu jedem Quartalsende erklärt werden. Er ist bis spätestens vier Wochen vor Quartalsende zulässig. Bei verspätetem Eingang der Austrittserklärung wird der Beitrag auch für das darauffolgende Quartal berechnet und ist vom Mitglied zu zahlen.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

(5) Handelt es sich bei einem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

(1) Ein Mitglied kann, wenn es

1. grob schuldhaft gegen die Vereinssatzung oder Ordnungen verstößt,
2. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt,
3. sich grob unsportlich verhält,
4. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei¹ oder Organisation schadet oder
5. gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt,

durch Beschluss des Gesamtvorstandes auf Antrag ausgeschlossen werden. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

(2) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied, versehen mit einer Begründung, mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Nach Zustellung des Antrags ist dem Mitglied eine Frist von drei Wochen zur Stellungnahme einzuräumen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

(3) Der Beschluss über den Ausschluss ist versehen mit einer Begründung dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Der Ausschließungsbeschluss wird mit der Bekanntgabe gegenüber dem betroffenen Mitglied wirksam. Dem Ausschließungsbeschluss ist eine Belehrung über die in Absatz 4 bis 6 geregelten Rechte, Fristen und Pflichten beizufügen.

(4) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung vor der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung des Beschlusses, in Textform an die Geschäftsadresse des Vereins gerichtet, einzulegen.

(5) Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand bei der nächsten Mitgliederversammlung die Sache auf die Tagesordnung zu setzen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

(6) Macht das Mitglied vom Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

¹ Laut Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Es können auch Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres und Eintritt in die Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt.

(2) Über die Höhe sämtlicher Beiträge und Gebühren entscheidet der Beirat durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben. Die Fälligkeit der Beiträge und Gebühren wird vom Gesamtvorstand beschlossen.

(3) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

(4) Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 10 Mitgliederpflichten

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, der Mitarbeiter*innen, Übungsleiter*innen und Trainer*innen Folge zu leisten.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift und der Telefonnummer sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

§ 11 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

(1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter*innen ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.

(2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter*innen sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

D. Organe des Vereins

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der geschäftsführende Vorstand,
3. der Gesamtvorstand,
4. der Beirat,
5. die Jugendversammlung und
6. der Jugendvorstand.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts kann nicht übertragen werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Jedes Mitglied, auch ein nichtstimmberechtigtes Mitglied, hat das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen.

(5) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Gesamtvorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Gesamtvorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.

§ 14 Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, statt.

(2) Eine Mitgliederversammlung wird vom Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Termin zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss sechs Wochen vorher bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe des Termins und die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Vereins-Homepage unter www.tv-borghorst.de des Vereins und durch Aushang in den Räumlichkeiten der Geschäftsadresse, Winkelstraße 22 in 48565 Steinfurt, des Vereins.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter*in. Der/die Versammlungsleiter*in bestimmt den/die Protokollführer*in.

(3) Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Die Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein bei der Abstimmung anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(6) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(7) Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch mit Begründung an die Geschäftsadresse des Vereins zu richten.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer*in zu unterschreiben ist.

(9) Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang kein/e Kandidat*in mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat*innen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen haben. Gewählt ist im 2. Wahlgang der/die Kandidat*in, der/die die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidat*innen das Amt angenommen haben.

§ 16 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
2. Entgegennahme des Jahresberichtes vom Gesamtvorstand,
3. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer*innen,
4. Entlastung des Gesamtvorstandes,

5. Festsetzung von Umlagen,
6. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
7. Wahl der Kassenprüfer*innen und Ersatzkassenprüfer*innen,
8. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung oder Fusion des Vereins,
9. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes,
10. Beschlussfassung über Anträge und
11. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 17 Mitgliederversammlungen in hybrider oder digitaler Form

(1) Bei einer hybriden oder digitalen Mitgliederversammlung sind ergänzend zu § 14 Absatz 2 die Zugangsdaten für die digitale Teilnahme an der Mitgliederversammlung zwei Wochen vorher über die Vereins-Homepage unter www.tv-borghorst.de bekannt zu geben.

(2) Mitglieder, die digital an einer Mitgliederversammlung teilnehmen, haben sich mit ihrem vollen Vor- und Nachnamen anzumelden. Gebräuchliche Namensabkürzungen und Spitznamen sind nicht zulässig.

(3) Mitgliedern, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, mit eigenen technischen und virtuellen Mitteln an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der Gesamtvorstand per Beschluss fest.

(4) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.

(5) Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die §§ 13 bis 16 sinngemäß.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Gesamtvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Gesamtvorstand verlangt wird.

(2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 13 bis 17 entsprechend.

§ 19 Der Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand setzt sich aus mindestens vier und maximal zehn Mitgliedern zusammen. Gesetzliche Vertreter*innen außerordentlicher Mitglieder können nicht Teil des Vorstandes sein.

(2) Der Gesamtvorstand besteht aus

1. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands,
2. den übrigen Vorstandsmitgliedern und
3. dem/der Jugendleiter*in.

(3) Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 Bürgerliches Gesetzbuch besteht aus mindestens drei und höchstens vier Mitgliedern, darunter der/die Vorsitzende.

(5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten.

(6) Das Amt des/der Vorsitzenden kann von der Mitgliederversammlung in einer „Doppelspitze“ aus zwei Personen gewählt werden. Sämtliche Regelungen dieser Satzung, die den/die Vorsitzende zum Inhalt haben, gelten auch für die „Doppelspitze“.

§ 20 Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(2) Der Gesamtvorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
2. Erstellung eines Protokolls der Mitgliederversammlung und der Beiratssitzungen,
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,
5. Buchführung des Vereins,
6. Erstellung eines Geschäfts- bzw. Jahresberichts für die Mitgliederversammlung,
7. Aufstellung von Richtlinien jeglicher Art,
8. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
9. Erstellung von Ordnungen und Schutzkonzepten,
10. Einrichtung und Schließung von Abteilungen und
11. Ein- und Austritt in und aus Bünden, Verbänden und Organisationen.

(3) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.

§ 21 Amtsdauer und Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von bis zu zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind, mit Ausnahme des/der Jugendleiter*in, nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 22 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter wenigstens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend sind.

(2) Die Vorstandssitzung kann in Präsenz oder in einem digitalen oder hybriden Format stattfinden. Die Form der Sitzung hat keinen Einfluss auf die Beschlussfähigkeit.

(3) Ein Vorstandsbeschluss kann unabhängig von einer Vorstandssitzung auch schriftlich oder elektronisch gefasst werden.

(4) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen und von dem/der Sitzungsleiter*in und von dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer*innen, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(5) Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 23 Die Abteilungen

(1) Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.

(2) Jede Abteilung stellt nach eigener Maßgabe eine*n Abteilungsleiter*in und eine*n Stellvertreter*in. Der geschäftsführende Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter*innen durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut eine*n Abteilungsleiter*in stellen. Wird der/die abgelehnte Abteilungsleiter*in erneut gestellt, bestätigt die Mitgliederversammlung den/die Abteilungsleiter*in. Lehnt die Mitgliederversammlung den/die gestellte*n Abteilungsleiter*in ab, muss die Abteilung eine*n neue*n Abteilungsleiter*in stellen. Sollte die Abteilung keine*n Abteilungsleiter*in benennen, kann diese*r vom geschäftsführenden Vorstand benannt werden. Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig Abteilungsleiter*in sein.

(3) Der Vorstand kann eine*n Abteilungsleiter*in unter Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen. Der/die betroffene Abteilungsleiter*in ist vorher anzuhören.

(4) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

§ 24 Der Beirat

(1) Durch den Beirat soll gewährleistet sein, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter*innen, Ehrenamtler*innen und Mitglieder über die Abteilungsleitungen über die Geschehnisse des Vereins informiert werden. Er hat darüber hinaus die Aufgabe beratend bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins mitzuwirken und die Höhe der Beiträge und Gebühren zu beschließen. Der Beirat koordiniert Aktivitäten und Termine zwischen den Abteilungen.

(2) Der Beirat besteht aus

1. dem Gesamtvorstand,
2. den Abteilungsleiter*innen oder deren Vertreter*innen,
3. mit herausgehobenen Aufgaben betrauten Mitgliedern und
4. den Ehrenmitgliedern.

(3) Die Beiratsmitglieder nach Absatz 2 Nr. 1 und 3 haben je eine nicht übertragbare Stimme. Die Beiratsmitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 haben grundsätzlich eine Stimme, ab einer Zahl von 100 Mitgliedern einer vertretenen Abteilung hat das Beiratsmitglied zwei Stimmen. Die Beiratsmitglieder nach Absatz 2 Nr. 4 haben kein Stimmrecht.

§ 25 Einberufung des Beirates

(1) Der Beirat tritt auf Einladung des geschäftsführenden Vorstandes zusammen. Die Sitzung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

(2) Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich. Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Sitzung in Textform durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung bekannt zu geben. Weitere Sitzungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn es der geschäftsführende Vorstand beschließt oder ein zwanzigstel der Stimmrechte des Beirates dies in Textform beim geschäftsführenden Vorstand beantragt.

(3) Der Beirat tagt in Präsenz. Der Gesamtvorstand kann beschließen, dass der Beirat virtuell in Form einer onlinebasierten Sitzung oder als Kombination von Präsenzsitzung und virtueller Sitzung (hybride Beiratssitzung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Gesamtvorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell am Beirat teilzunehmen. Die Bestimmungen über die virtuelle und hybride Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

§ 26 Beschlussfassung des Beirates

(1) Der Beirat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmrechte der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Versammlungsleiters*in.

(2) Über die Beschlüsse des Beirates ist ein Protokoll zu fertigen und von der/dem Versammlungsleiter*in und der/dem Protokollführer*in zu unterschreiben.

(3) Anträge zur Beratung im Beirat können von allen Mitgliedern und Organen des Vereins gestellt werden.

E. Vereinsjugend

§ 27 Vereinsjugend

(1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

(2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel unter Berücksichtigung des Vereinszwecks und der Gemeinnützigkeit des Vereins.

(3) Die/der dem Gesamtvorstand angehörige Jugendleiter*in, wird von der Jugendversammlung gewählt. Der Gesamtvorstand bestätigt den/die Jugendleiter*innen durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Jugendversammlung muss dann erneut eine/n Jugendleiter*in wählen. Wird der/die abgelehnte Jugendleiter*in erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den/die Jugendleiter*in. Lehnt die Mitgliederversammlung den/die gewählte/n Jugendleiter*in ab, muss die Jugendversammlung eine/n neue/n Jugendleiter*in wählen. Sollte die Jugendversammlung keine/n Jugendleiter*in benennen, kann diese/r vom geschäftsführenden Vorstand benannt werden.

(4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

F. Sonstiges

§ 28 Kassenprüfer*innen

(1) Der Verein hat mindestens zwei Kassenprüfer*innen. Darüber hinaus ist die Wahl von bis zu zwei Ersatzkassenprüfer*innen möglich. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Kassenprüfer*innen und Ersatzkassenprüfer*innen müssen Mitglieder des Vereins sein und dürfen nicht dem Gesamtvorstand oder dem Beirat angehören.

(2) Die Wahl der Kassenprüfer*innen und Ersatzkassenprüfer*innen erfolgt für die Dauer von zwei Jahren und zwar in der Weise, dass mindestens ein/e Kassenprüfer*in im Amt bleibt und in jedem Jahr ein/e neue/r Kassenprüfer*in zu wählen ist.

(3) Die Kassenprüfer*innen prüfen die Kassenführung des Vereins auf sachliche und rechnerische Richtigkeit und berichten der Mitgliederversammlung von ihren Feststellungen.

(4) Falls keine Kassenprüfer*innen zur Verfügung stehen, beauftragt der geschäftsführende Vorstand eine/n unabhängigen Dritte*n, der/die die Kasse auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.

§ 29 Bezahlte Mitarbeit und Aufwandungsersatz

(1) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass auch andere Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

(2) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine*n Geschäftsstellenleiter*in und/oder Mitarbeiter*innen für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleiter*innen, Trainer*innen und Sporthelfer*innen abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ausgeübt.

(3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter*innen des Vereins einen Aufwandungsersatzanspruch nach § 670 Bürgerliches Gesetzbuch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter*innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Anspruch auf Aufwandungsersatz entfällt, wenn für dieselbe Tätigkeit bereits eine pauschale Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 vereinbart ist.

(4) Der Anspruch auf Aufwandungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

(5) Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 30 Vereinsordnungen

(1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Gesamtvorstand ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

1. eine Finanzordnung,
2. eine Geschäftsordnung und
3. eine Ehrenordnung.

(2) Die Abteilungen können Abteilungsordnungen beschließen; die Jugendversammlung kann eine Jugendordnung beschließen. Abteilungsordnungen und die Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

(3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 31 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger*innen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 32 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand eine*n Datenschutzbeauftragte*n.

§ 33 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der unter § 15 Absatz 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

(3) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 34 Gültigkeit dieser Satzung

(1) Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 28.04.2023 beschlossen.

(2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.